Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

☐ Vorläufige ☒ Leiterin ☐ Der Kanzler	**Prüfungsordnung** für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts	Ausgabe 04/2023
	erarb. Dez./Einheit: Fak. M Telefon: 3701	Datum 27. Jan. 2023

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss „Bachelor of Arts" folgende Prüfungsordnung; der Fakultätsrat der Fakultät Medien hat am 14. Dezember 2022 die Prüfungsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität Weimar hat am 27. Januar 2023 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES
§ 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Regelstudienzeit
§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums
§ 4 Praktikum
§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
§ 6 Nachteilsausgleich
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüfer*innen und Beisitzer*innen
§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. GRUNDSTUDIUM
§ 11 Umfang und Art der Prüfungen
§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 13 Online-Präsenzprüfungen und Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)
§ 14 Mündliche Prüfungen
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
§ 16 Wiederholung der Prüfungsleistungen

III. FACHSTUDIUM
§ 17 Art und Umfang der Prüfungen
§ 18 Bachelorarbeit
§ 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 21 Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit
§ 22 Akademischer Grad
§ 23 Zeugnis
§ 24 Urkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 27 Widerspruchsverfahren
§ 28 Gleichstellungsklausel
§ 29 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums
Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums
Anlage 3: Notenumrechnungstabelle der EMK/Grille de notes

I. ALLGEMEINES

§ 1 – Zweck der Prüfung

(1) Das Studium gliedert sich in zwei aufeinanderfolgende Studienabschnitte, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit „Grundstudium" und „Fachstudium" bezeichnet sind.

(2) Das Grundstudium erstreckt sich auf zwei Semester und endet mit allen in diesem Zeitraum vorgesehenen, studienbegleitend abgenommenen Prüfungen. Im Grundstudium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie (vor allem im Rahmen der sogenannten Einführungsmodule) die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs sowie eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Das Fachstudium schließt mit weiteren studienbegleitenden Prüfungen, mit der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung ab. Durch die Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis sowie in die fachbezogenen postgradualen Studiengänge notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse einschätzen, anwenden und umsetzen können.

§ 2 – Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 3 – Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Lehrangebote im Grund- und Fachstudium sind in Module gegliedert, die sich aus Seminaren, Vorlesungen, Übungen und Plena modular zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich i.d.R. über ein Semester. Unterschieden werden Studienmodule und Projektmodule. Ein Studienmodul umfasst grundsätzlich 6 Leistungspunkte (LP) und besteht aus maximal zwei Lehrveranstaltungen. Ein Studienmodul muß ein Seminar enthalten, die Kombination aus zwei Vorlesungen oder zwei Übungen ist ausgeschlossen. Ein Projektmodul umfasst grundsätzlich 18 LP und besteht i.d.R. aus einem Plenum, einer Vorlesung und einem Seminar. Ein Projektmodul muss ein Plenum enthalten Eine Besonderheit stellt das Einführungsmodul dar, das zwei Seminare, eine Vorlesung und eine Übung umfaßt. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen, die i.d.R. aus einer Prüfungsleistungen besteht. (Vgl. Anlage 2 und STO MKB § 4 Absatz 2)

(2) Das Grundstudium umfasst Module mit einer Gesamtarbeitsleistung (Workload) von 60 LP. Der Studien- und Prüfungsplan ist so zu gestalten, dass das Grundstudium in zwei Semestern abgeschlossen werden kann.

(3) Das Fachstudium umfasst Module mit einer Gesamtarbeitsleistung (Workload) von 120 LP. Der Studien- und Prüfungsplan ist so zu gestalten, dass das Fachstudium in vier Semestern mit den Prüfungen, der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung abgeschlossen werden kann.

§ 4 – Praktikum

(1) Eine praktische, berufsfeldorientierte Tätigkeit (auch in internationaler Ausrichtung), die einen klaren Bezug zu den Fachinhalten des Studiengangs Medienkultur aufweist, ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Das Praktikum muss mindestens 12 Wochen in Vollzeit dauern (en bloc oder aggregativ) und ergibt zusammen mit dem schriftlichen Bericht einen Gesamtumfang von 24 LP. Vor Antritt des Praktikums wird der Laufzettel „Praktikumsbeleg" ausgefüllt, und die Inhalte und Ziele sind zwischen dem*der Studierendem und dem*der betreuenden Professor*in oder wissenschaftlichen

Mitarbeiter*in des Studiengangs abzusprechen. Das Praktikum (inkl. Bericht) wird unter Berücksichtigung des Praktikumszeugnisses benotet.

(2) Eine bereits vor Studienbeginn abgeleistete Tätigkeit in Form eines Praktikums oder einer einschlägigen Berufsausbildung kann angerechnet werden. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss. Wird ein Antrag auf Anerkennung einer Berufsausbildung gestellt, so sind dem Antrag eine inhaltliche Beschreibung und das (Ausbildungs-)Zeugnis beizufügen. Die Abschlussnote wird bei Anerkennung mit Nennung des ausbildenden Unternehmens auf dem Zeugnis vermerkt. Soll ein Praktikum, das vor Studienbeginn absolviert wurde, anerkannt werden, so ist von dem*der Kandidat*in ein Praktikumsbericht, betreut und benotet durch eine*n Professor*in oder wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in des Studiengangs Medienkultur, dem Antrag auf Anerkennung beizufügen. Die Bewertung des Berichts wird bei Anerkennung mit Nennung des Unternehmens auf dem Abschlusszeugnis vermerkt.

§ 5 – Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Prüfungen sind studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls. Module werden i.d.R. mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des Semesters erbracht sein, in dem die besuchten Lehrveranstaltung(en) jeweils stattgefunden haben.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist wiederum im jeweils nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der*die Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von drei Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden, es sei denn, der*die Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall kann der*die Kandidat*in beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag auf Studienverlängerung stellen.

§ 6 – Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der*die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 7 – Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professor*innen, ein*e Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und ein*e Vertreter*in der Gruppe der Studierenden an. Der*die Vorsitzende, deren*dessen Stellvertreter*in und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine*ihre Vertreter*in, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise außerhalb von Sitzungen im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschlossen

werden. In diesem Fall gibt der*die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise bekannt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wird den Mitgliedern eine entsprechende Beschlussvorlage zur Abstimmung im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Der*die Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung ist nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im Umlaufverfahren maßgebend.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

§ 8 – Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Prüfungsberechtigt sind die Personen gemäß § 54 Abs. 2 des ThürHG. Prüfungsleistungen werden i.d.R. von mindestens zwei Prüfer*innen bewertet; mindestens ein*e Prüfer*in muss Hochschullehrer*in sein. Zum*zur Prüfer*in oder Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfer*innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der*die Kandidat*in hat gegenüber dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte (LP) des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind schriftlich zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt den Studierenden.

§ 10 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem*der Prüfer*in unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des*der Kandidat*in ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, i.d.R. der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der*die Kandidat*in, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet.

(4) Der*die Kandidat*in kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem*der Kandidat*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Eine studienbegleitende Leistung oder Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.

II. GRUNDSTUDIUM

§ 11 – Umfang und Art der Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt und bestehen im Erwerb der in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß Studien- und Prüfungsplan sowie Modulkatalog. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen (Workload in LP) werden im Modulkatalog bekanntgegeben und zu Beginn der Lehrveranstaltung spezifiziert..

(2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte i.d.R. nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(3) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Anforderungen des Modulkatalogs sowie des Studien- und Prüfungsplans. Prüfungsleistungen können Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen sein. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

§ 12 – Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass er*sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine medien- bzw. kulturwissenschaftliche oder medienökonomische Fragestellung historisch, systematisch oder analytisch erörtern und reflexionsorientiert entfalten kann.

(2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den Hausarbeiten, soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass er*sieein medien-/kulturwissenschaftliches oder auch medienökonomisches Problem historisch, systematisch oder analytisch definieren sowie Methoden zu seiner Behandlung erarbeiten kann. Im Weiteren ist die Problemstellung umfassend zu erörtern und interpretativ zu entfalten sowie schließlich zu einer angemessenen, konzisen und nachvollziehbaren Darstellung zu bringen. Die schriftliche Arbeit kann mit einer mündlichen Darlegung (Referat) verbunden und ggf. durch andere angemessene und geeignete Niederlegungsformen ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt i.d.R. eine Zeitstunde, maximal jedoch 90 Minuten. Sonstige schriftliche Arbeiten, namentlich die Hausarbeiten, werden während des laufenden

Semesters angefertigt. Der Arbeitsumfang (Workload) für eine Hausarbeit zum Studienmodul beträgt etwa 90 Arbeitsstunden, zum Projektmodul etwa 180 Arbeitsstunden.

§ 13 – Online-Präsenz- und Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

(1) Es gelten die Regelungen der Satzung zur Regelung von Online-Lehrveranstaltungen und Online-Prüfungsformaten sowie zur Anrechnung von Gremienarbeit auf die Regelstudienzeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 – Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass er*sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen sowie eigenständig zu diskutieren vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden nach Möglichkeit vor mindestens zwei Prüfer*innen (Kollegialprüfung) oder vor einem*einer Prüfer*in in Gegenwart eines*einer sachkundigen Beisitzer*in als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Ist die Prüfung eine Hochschulabschlussprüfung oder Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, so soll mindestens ein*e Prüfer*in Professor*in sein.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem*der Kandidat*in jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse sind Zuhörer*innen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, bei Prüfungen zugelassen, wenn der*die Kandidat*in nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den*die Kandidat*in sind keine Zuhörer*innen zugelassen.

§ 15 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

1,0 bis 1,5	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ab 4,1	mangelhaft:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen je für sich nicht schlechter als 4,0 lauten. Die Note einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist ein gewichtetes Mittel und errechnet sich als Summe der entsprechend dem Umfang der jeweiligen Modulteile der Lehrveranstaltung gewichteten Einzelleistungen gemäß Studien- und Prüfungsplan.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) Die deutschen Noten werden durch eine Note nach folgendem Schema ergänzt:
ECTS-Note nach Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note i.d.R. erhalten:

A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %
F Prüfung wurde nicht bestanden.

(5) Verlässt der*die Kandidat*in die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm*ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(6) Für die Bewertungsfrist von Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 54 Abs. 8 ThürHG entsprechend.

§ 16 – Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung innerhalb eines Moduls muss spätestens im folgenden Fachsemester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist möglich. Die zweite Wiederholung muss im - auf die erste Wiederholung - folgenden Fachsemester stattfinden. Für Studierende der EMK sind Ausnahmen möglich. Besteht der*die Kandidat*in die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) Nimmt der*die Kandidat*in ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der*die Kandidat*in an einer möglichen zweiten Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung bzw. Teilprüfung ist nicht zulässig.

III. FACHSTUDIUM

§ 17 – Umfang und Art der Prüfungen

Das Fachstudium erstreckt sich auf das 3. - 6. Semester und besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, einem Praktikum (gemäß § 5, Abs. 7 der STO MKB), einer Bachelorarbeit als Abschlussarbeit sowie deren Verteidigung. Die §§ 11 - 15 gelten entsprechend.

§ 18 – Bachelorarbeit

(1) Nach Bestehen der Prüfungen des Grund- und Fachstudiums wird der*die Kandidat*in auf schriftlichen Antrag und nach persönlicher Anmeldung beim Prüfungsamt zur Bachelorarbeit zugelassen. Dem Antrag sind beizufügen:

a. Nachweise über die bestandenen Prüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten (LP),
b. ein Vorschlag für den*die Erstprüfer*in,
c. ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
d. ein schriftliches Einverständnis des*der vorgeschlagenen Erstprüfer*in, den*die Kandidat*in zu betreuen.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums ein medien-/kulturwissenschaftliches oder medienökonomisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu definieren, zu erkennen, zu entfalten und zu lösen. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von dem*der Erstprüfer*in so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist, jedoch nicht über insgesamt 18 Wochen hinaus. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom

Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern von dem*der Kandidat*in nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

(4) Jede*r Hochschullehrer*in aus dem Bereich der Medienkultur der Bauhaus-Universität Weimar und der Kooperationspartner in Doppelabschlussprogrammen ist berechtigt, Themen für Bachelorarbeiten auszugeben und die Bachelorarbeiten dann zu betreuen und zu bewerten. Die als Erstprüfer*in angegebene Person gibt das Thema nach Absprache mit dem*der Kandidat*in aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie den*die Zweitprüfer*in dem Prüfungsamt mit. Der*die Zweitprüfer*in muss mindestens fachlich einschlägig ausgewiesen sein. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des*der Kandidat*in während der Anfertigung der Arbeit ist die als Erstprüfer*in angegebene Person verantwortlich.

(5) Das Thema kann auf begründeten Antrag nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bachelorarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des*der einzelnen Kandidat*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der*die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass er*sie seine*ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen*ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, sie noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 – Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie auf drei digitalen Datenträgern fristgemäß beim Prüfungsamt bzw. Dekanat der Fakultät Medien einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Die eingereichten Exemplare der Bachelorarbeit gehen in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und können ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Bachelorarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des*der Verfasser*in für nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfer*innen voneinander unabhängig bewertet werden. Die Bewertung der Arbeit muss spätestens nach acht Wochen erfolgt sein. Anschließend wird sie durch einen etwa zwanzigminütigen Vortrag und eine Diskussion vor den beiden Prüfer*innen verteidigt. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 14 gilt entsprechend. Die Dauer der Verteidigung sollte insgesamt eine Zeitstunde nicht übersteigen. Sie sollte zeitnah nach Eingang der Gutachten erfolgen. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich. Sie hat in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität stattzufinden. Ausnahmen davon bedürfen auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden hin der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit setzt sich aus einer Note für die schriftlich vorgelegte Bachelorarbeit inkl. Kolloquium (Wichtung 75 %) und einer Note für den Vortrag und die darauf bezogene Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein*e Prüfer*in die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein*e weitere*r Prüfer*in zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfer*innen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Arbeit ist dann endgültig nicht bestanden, wenn auch der*die weitere, also dritte Prüfer*in die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei hervorragenden Leistungen kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Erstprüfer*in das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden, wenn beide Prüfer*innen die Bachelorarbeit und die Verteidigung mit 1,0 bewertet haben. Die Noten der zuvor studienbegleitend absolvierten Prüfungen dürfen nicht schlechter als 2,0 sein.

§ 20 – Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen des Fachstudiums gilt § 15 entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit Leistungspunkten (LP) gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungen des Fachstudiums einerseits (= 50 % der Gesamtnote) und der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung andererseits (= 50 % der Gesamtnote). Die Leistungspunkte des Fachstudiums sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(2) Das Fachstudium ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind und die Note der Bachelorarbeit und deren Verteidigung mindestens 4,0 lautet.

(3) Für Studierende des integrierten Studienprogramms „Europäische Medienkultur" ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Fachprüfungen: Einführungsmodul „Medientheorie", Einführungsmodul „Mediengeschichte", Studienmodul „EMK I", (Werk-/Fach-)Modul aus dem Bereich ‚Kunst und Gestaltung', ‚Medienkunst/Mediengestaltung' oder ‚Medieninformatik', sowie der Fachprüfungen der 4. bis 6. Studiensemester einerseits sowie der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung andererseits zu gleichen Teilen.

§ 21 – Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Für die Prüfungen gilt § 16 entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei „nicht ausreichenden" Leistungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 18 Abs. 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 22 – Akademischer Grad

Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn die Bachelorarbeit und ihre Verteidigung sowie alle anderen erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Medien den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
Soweit die Bachelorprüfung im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms „Europäische Medienkultur" abgelegt wird, wird zugleich mit dem Bachelor of Arts die Licence Information – Communication der Université Lumière Lyon 2 erworben.

§ 23 – Zeugnis

(1) In das Zeugnis werden die Noten und Titel der Prüfungen, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erreichten Leistungspunkte (LP) aufgenommen. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Verteidigung. Das Zeugnis wird von dem*der Dekan*in der Fakultät und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 24 – Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem*der Kandidat*in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 – Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der*die Kandidat*in bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Im Übrigen gilt § 16.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem*der Kandidat*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma Supplement mit den jeweiligen Übersetzungen einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*der Kandidat*in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer*innenund in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 – Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines*einer Prüfer*in richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem*dieser Prüfer*in zur Überprüfung zu. Ändert der*die Prüfer*in seine*ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

a. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
b. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
c. gegen Rechtsvorschriften oder
d. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde. Sodann erlässt er den

entsprechenden Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der*die Dekan*in nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem*der Widerspruchsführer*in zuzustellen.

§ 28 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 29 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2023/24 ihr Studium aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 14.Dezember 2022

Prof. Dr. Lorenz Engell
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt
Weimar, 27. Januar 2023

Prof. Dr. Jutta Emes
Vorläufige Leiterin

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums

1. Semester

Einführungsmodul Medien- und Kulturtheorie	12 LP
Einführungsmodul Medienökonomie	12 LP
Studienmodul nach Wahl[1] [2]	6 LP

2. Semester

Einführungsmodul Mediengeschichte	12 LP
Gestalterische oder technische Module (Werkmodule aus der Medienkultur, Module aus dem Fachbereich Medieninformatik der Fakultät Medien, oder Fachmodule aus der Fakultät Kunst und Gestaltung)	6 LP
Gestalterische oder technische Module (Werkmodule aus der Medienkultur, Module aus dem Fachbereich Medieninformatik der Fakultät Medien oder Fachmodule aus der Fakultät Kunst und Gestaltung)[3]	6 LP
Studienmodul nach Wahl[1]	6 LP
Summe	60 LP

[1] Studienmodule nach Wahl sind Studienmodule im Sinne der PO §3 Abs. 1: „Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich i.d.R. über ein Semester und wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen. Ein Studienmodul umfasst grundsätzlich 6 Leistungspunkte (LP) und besteht aus maximal zwei Lehrveranstaltungen (wobei die Kombination aus zwei Vorlesungen ausgeschlossen ist)". Ein Studienmodul nach Wahl kann in den ersten beiden Fachsemestern (und nur dann) frei aus dem Lehrangebot an Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Fachkursen und Kolloquia aller Thüringer Hochschulen (auch Bauhaus-Universität Weimar) zusammengestellt werden (ausgenommen sind Sprachkurse). Im Sinne von PO §3(1) müssen Studienmodule nach Wahl als Module anerkennbar sein: sie müssen einen Workload von 6 LP erfüllen, und mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

[2] Für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm „Europäische Medienkultur" ist das Studienmodul EMK 1 obligatorisch.

[3] Für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm „Europäische Medienkultur" ist das Studienmodul EMK 2 obligatorisch.

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums

3. – 6. Semester: 30 LP pro Semester, die insgesamt umfassen:

2 Projektmodule aus:

Medienwissenschaft (z.B. Medienphilosophie, Medientheorie und Wissenschaftsgeschichte, Philosophie und Ästhetik, Kultur- und Mediensoziologie, Bildtheorie, Digitale Kulturen. Die Zuordnungen stehen jeweils im Vorlesungsverzeichnis bzw. im Modulkatalog)

und/oder

Kulturwissenschaft (z.B. , Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Europäische Medienkultur, Digitale Kulturen, Kultur- und Mediensoziologie, Medienanthropologie, Digitale Kulturen. Die Zuordnungen stehen jeweils im Vorlesungsverzeichnis bzw. im Modulkatalog.)

und/oder Medienökonomie (z.B. - Innovationsmanagement und Medien, Marketing und Medien, Medienökonomik)

mit jeweils pro Modul	18 LP	36 LP

1 Pflichtpraktikum:

außerhalb der Universität mit	24 LP

1 Bachelor-Abschlussmodul[1] (bei mind. 150 nachgewiesenen Leistungspunkten) aus:

	Medienwissenschaft		
oder	Kulturwissenschaft		
oder	Medienökonomie		
mit		24 LP	24 LP

sowie

2 Studienmodule: Medienwissenschaft mit je	6 LP	12 LP
2 Studienmodule: Kulturwissenschaft mit je	6 LP	12 LP
2 Studienmodule: Medienökonomie mit je	6 LP	12 LP

Alternativ können je 3 Studienmodule aus 2 der genannten Fachrichtungen belegt werden.

Summe:	120 LP

[1]Das Bachelor-Abschlussmodul setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen: Kolloquium 6 LP, Bachelorarbeit 12 LP und Verteidigung 6 LP.

Anlage 3: Notenumrechnungstabelle des binationalen Studienprogramms „Europäische Medienkultur“ (EMK) / Information-Communication

Note Weimar	Note Lyon 2	ECTS Grades		Note Weimar	Note Lyon 2	ECTS Grades
1	17 bis 20	A		3	12	C
1.1	16.5			3.1	11.8	
1.2	16			3.2	11.7	
1.3	15.5	A -		3.3	11.5	C-
1.4	15.25			3.5	11	D+
1.5	15			3.6	10.75	
1.6	14.75			3.7	10.5	D
1.7	14.5	B+		3.8	10.4	
1.8	14.4			3.9	10.2	
1.9	14.2			4	10	E
2	14	B		4.1	9.5	F
2.1	13.8			4.2	9	
2.2	13.7			4.3	8.5	
2.3	13.5	B-		4.4	8	
2.4	13.25			4.5	7.5	
2.5	13			4.6	7	
2.6	12.75			4.7	6.5	
2.7	12.5	C+		4.8	6	
2.8	12.4			4.9	5.5	
2.9	12.2			5	5	